



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 27 (S. 224-229)**
Titel **Gesetz betreffend die Besoldung der Volksschullehrer.**
Ordnungsnummer
Datum 27.11.1904

[S. 224] **Grundgehalt.**

§ 1. Das Minimum der Besoldung beträgt für einen Primarlehrer Fr. 1400, für einen Sekundarlehrer Fr. 2000 jährlich, je mit geeigneter Wohnung, 6 Ster Brennholz und 18 Aren Gemüseland. Wohnung und Gemüseland sollen sich in möglichster Nähe des Schulhauses befinden.

Die Gemeinden beziehungsweise Kreise können die Naturalleistungen ganz oder zum Teil durch Barvergütungen ersetzen, deren Höhe von drei zu drei Jahren den örtlichen Verhältnissen entsprechend von der Bezirksschulpflege nach Vernehmlassung der Gemeinde- beziehungsweise Sekundarschulpflege festgesetzt wird.

§ 2. Von der gesetzlichen Barbesoldung übernimmt der Staat zunächst zwei Drittel. An den letzten Drittel leistet er // [S. 225] den Schulgemeinden und den Sekundarschulkreisen Beiträge nach ihrem Gesamtsteuerfuß und ihrer Steuerkraft in den letzten fünf Jahren. Zu diesem Zwecke stellt der Regierungsrat Klassen auf, deren höchste nicht den vollen Betrag erhalten, deren niedrigste nicht unberücksichtigt bleiben soll.

Alterszulagen.

§ 3. Außerdem richtet der Staat den Primar- und Sekundarlehrern folgende Alterszulagen aus:

Für	das	5. bis	8.	Dienstjahr	Fr.	100
"	"	9. "	12.	"	"	200
"	"	13. "	16.	"	"	300
"	"	17. "	20.	"	"	400
"	mehr als 20 Dienstjahre				"	500.

§ 4. Bei Berechnung der Alterszulagen zählen in der Regel nur die Dienstjahre, welche an einer öffentlichen Schule des Kantons oder an den in § 13 genannten Erziehungsanstalten erfüllt worden sind.

Ausnahmsweise ist der Regierungsrat berechtigt, auf Antrag des Erziehungsrates auch anderwärts geleistete Schuldienste in Berechnung fallen zu lassen.

Gemeindezulagen.

§ 5. Wenn eine Gemeinde oder ein Kreis von sich aus eine Besoldungszulage ausrichtet, so beteiligt sich der Staat an dieser Mehrausgabe bis zum Besoldungsbetrage von Fr. 1700 für die Primarlehrer und Fr. 2200 für die Sekundarlehrer, Alterszulagen nicht inbegriffen, und zwar höchstens mit der Hälfte,



mindestens mit einem Zehntel, wobei die in § 2 bezeichnete Klasseneinteilung der Gemeinden und der Kreise maßgebend ist.

Staatszulagen.

§ 6. Um dem Lehrerwechsel in steuerschwachen und mit Steuern stark belasteten Landgemeinden insbesondere mit ungeteilten Schulen entgegenzutreten, bewilligt der Regierungsrat auf das Gesuch der Schulpflege und den Antrag des Erziehungsrates tüchtigen definitiv angestellten Lehrern der Primarschule staatliche Zulagen zu der gesetzlichen Besoldung. // [S. 226]

Die jährliche Zulage beträgt im ersten bis dritten Jahre Fr. 200, im vierten bis sechsten Jahre Fr. 300, im siebenten bis neunten Jahre Fr. 400 und für die Folgezeit je Fr. 500.

Die staatlichen Zulagen haben in der Regel die Verabreichung einer Gemeindezulage (§ 5) zur Voraussetzung. In keinem Falle aber dürfen infolge der staatlichen Zulagen die von den Gemeinden verabreichten freiwilligen Besoldungszulagen vermindert werden.

§ 7. Die staatlichen Zulagen werden jeweilen für einen Zeitraum von drei Jahren zugesichert; der Lehrer übernimmt dafür die Verpflichtung, ebenso lange an der betreffenden Stelle zu bleiben.

Die Gemeinden können ihre Zulagen an die nämliche Bedingung knüpfen wie der Staat.

Tritt der Lehrer vor Ablauf einer dreijährigen Verpflichtungsfrist zurück, so hat er die in diesem Zeitraum bereits bezogenen Zulagen zurückzuerstatten. Die Verpflichtung zur Rückzahlung fällt dahin, wenn der Rücktritt von der Stelle nach amtsärztlichem Zeugnis notwendig ist oder wenn der verpflichtete Lehrer alters- oder gesundheitshalber oder eine Lehrerin wegen Verheiratung ganz aus dem Lehramte ausscheidet.

Bei Rückerstattung von Gemeindezulagen hat die Gemeinde die daran erhaltenen Staatsbeiträge der Staatskasse zurückzuzahlen.

Besoldung der Arbeitslehrerinnen.

§ 8. Die Jahresbesoldung der Arbeitslehrerinnen beträgt für die wöchentliche Stunde mindestens Fr. 40. Von dieser Besoldung übernimmt der Staat zwei Drittel. Ferner richtet der Staat den Arbeitslehrerinnen Zulagen aus, welche für das 6. bis 10. Dienstjahr Fr. 5, für das 11.–15. Fr. 10, für das 16.–20. Fr. 15, weiterhin Fr. 20 jährlich für die wöchentliche Stunde betragen.

Vikariate.

§ 9. Wenn infolge Erkrankung von Lehrern oder Arbeitslehrerinnen oder infolge ansteckender Krankheit in der Familie Stellvertretung nötig wird, so übernimmt der Staat die Kosten des Vikariates. // [S. 227]

Das Gleiche gilt, wenn Lehrer durch den Rekrutendienst oder die regelmäßigen Wiederholungskurse am Schuldienst verhindert sind.

§ 10. Wenn ein Vikariat länger als ein Jahr dauert, so entscheidet der Regierungsrat, ob und wie weit die Kosten der Stellvertretung durch den Staat noch länger zu tragen seien.

In keinem Falle darf ein Vikariat länger als zwei Jahre dauern.



§ 11. Die Vikariatsbesoldung beträgt auf der Stufe der Primarschule Fr. 30, auf der Stufe der Sekundarschule Fr. 35 in der Woche, für die Arbeitsschule 80 Rp. für die Stunde.

Nebenbeschäftigung.

§ 12. Der Lehrer ist verpflichtet, seine ganze Arbeitskraft in den Dienst seines Lehramtes zu stellen.

Ohne Bewilligung des Erziehungsrates darf er weder eine andere Stelle bekleiden, noch eine Nebenbeschäftigung betreiben, welche mit einem Einkommen verbunden oder zeitraubend sind. Ausgenommen ist eine Betätigung zu erzieherischen Zwecken.

Die Bewilligung ist zu versagen, wenn die Stelle oder Nebenbeschäftigung dem Lehramte nicht angemessen ist oder die Tätigkeit des Lehrers zum Schaden der Schule allzusehr in Anspruch nimmt.

Ergeben sich Übelstände, so kann eine bereits erteilte Bewilligung wieder zurückgezogen und auch eine außeramtliche Betätigung zu erzieherischen Zwecken beschränkt oder ganz untersagt werden.

Ruhegehälte.

§ 13. Die Bestimmungen des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1859 betreffend die Ruhegehälte der Lehrer (§§ 313 und 314) finden entsprechende Anwendung auf die Lehrerschaft der auf der Stufe der Volksschule stehenden, vom Staate unterstützten oder nach § 81 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899 unterstützungsberechtigten Erziehungsanstalten, sowie auf die patentierten Lehrer an Gemeindewaisenanstalten, soweit nicht die Anstellungsverhältnisse der Lehrer an den genannten Anstalten eine Abänderung bedingen. // [S. 228]

Besoldungsanspruch bei Nichtbestätigung.

§ 14. Ein in der regelmäßigen Bestätigungswahl (Art. 64 der Staatsverfassung) nicht wiedergewählter Lehrer hat während eines Vierteljahres von dem Tage des Ablaufes der Amtsdauer an Anspruch auf die gesetzliche Barbesoldung mit Inbegriff der Alterszulagen, sofern er während dieser Zeit nicht an eine andere Stelle abgeordnet oder gewählt wird. Dieser Besoldungsbetrag fällt zu Lasten des Staates.

Der Erziehungsrat kann dem Lehrer für den Rest der Amtsdauer vom Tage der Wegwahl an einen vom Staate besoldeten Vikar bestellen.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 15. Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch das Volk an dem auf die amtliche Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses folgenden Tage in Kraft; die darin enthaltenen neuen Besoldungsansätze und Zulagen werden vom 1. Mai 1904 an berechnet.

§ 16. Durch dieses Gesetz werden alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben, im besondern das Gesetz betreffend die Besoldungen der Volksschullehrer vom 22. Dezember 1872, §§ 41 Absatz 1 und 75 bis 78 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899, §§ 297 und 298 des Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen des Kantons Zürich vom 23. Dezember 1859, soweit diese letztern Paragraphen sich auf die Lehrer an der Volksschule beziehen.



Der Kantonrat,
nach Kenntnisnahme von dem Berichte seines Bureau über das Ergebnis der
Volksabstimmung vom 27. November 1904,
wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	98520
Eingegangene Stimmzettel	78773
Annehmende sind	43704
Verwerfende "	31565
Ungültige Stimmen	63
Leere [Stimmen] // [S. 229]	3441

beschließt:

Die Referendumsvorlage: Gesetz betreffend die Besoldung der Volksschullehrer –
wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 5. Dezember 1904.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

Dr. H. Sträuli.

Der erste Sekretär:

Dr. A. Huber.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/19.11.2015]